

DEUTSCHER BADMINTON VERBAND e.V.**Spielordnung der Gruppe SüdOst****Version 5.18 vom 8. Juli 2023***(Änderungen 2023 kursiv & blau markiert)***Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines	5
§ 1.1	<i>Regionalliga</i>	5
§ 1.2	<i>Zusammensetzung</i>	5
§ 1.3	<i>Durchführungsbestimmungen</i>	5
§ 1.4	<i>Gruppensportwart</i>	5
§ 1.5	<i>Regionalliga-Spielleiter, Staffelleiter</i>	6
§ 1.6	<i>Regionalligasaison</i>	6
§ 1.7	<i>Rechtsinstanzen</i>	6
§ 2	Teilnahme, Voraussetzungen der Vereine	7
§ 2.1	<i>Staffelgröße</i>	7
§ 2.2	<i>Teilnahmeberechtigung</i>	7
§ 2.3	<i>Teilnahmemeldung</i>	7
§ 2.4	<i>Pressematerialien</i>	7
§ 2.5	<i>Weitere Mannschaft im Spielbetrieb, Nachweis bestätigter Schiedsrichter</i>	8
§ 2.6	<i>Halle</i>	8
§ 3	Auf- und Abstieg aus der Regionalliga SüdOst	9
§ 3.1	<i>Auf- und Abstieg in die /aus der 2. Bundesliga Süd</i>	9
§ 3.2	<i>Aufstiegsrunde zur Regionalliga</i>	9
§ 3.3	<i>Teilnahmeberechtigung für die Aufstiegsrunde zur Regionalliga</i>	9
§ 3.4	<i>Teilnahmeberechtigung bei Verzicht</i>	9
§ 3.5	<i>Teilnahmeverpflichtung Regionalliga</i>	9
§ 3.6	<i>Aufstiegsberechtigung Regionalliga</i>	10
§ 3.7	<i>Abstieg aus der Regionalliga SüdOst</i>	10
§ 3.8	<i>Weitere Abstiegsregelungen aus der Regionalliga</i>	10

§ 4	Durchführung der Regionalliga-Punktspielrunde, Durchführung der Wettkämpfe	11
§ 4.1	<i>Punktspielrunde</i>	11
§ 4.2	<i>Spielplan</i>	11
§ 4.3	<i>Anfangszeiten</i>	11
§ 4.4	<i>Spielverlegungen</i>	12
§ 4.5	<i>Hallenausstattung</i>	12
§ 4.6	<i>Federbälle</i>	12
§ 4.7	<i>Hallenöffnung</i>	12
§ 4.8	<i>Spielbericht</i>	13
§ 4.9	<i>Schiedsrichter</i>	13
§ 5	Spielberechtigung	14
§ 5.1	<i>Ranglistenmeldung</i>	14
§ 5.2	<i>Anzahl Spieler</i>	14
§ 5.3	<i>Stammspieler und Nicht-Stammspieler</i>	15
§ 5.4	<i>Genehmigte Rangliste</i>	15
§ 5.5	<i>Änderungen Rückrunde</i>	16
§ 5.6	<i>Einsatz von Jugendlichen:</i>	16
§ 5.7	<i>Einsatz von Ausländern und Staatenlosen</i>	16
§ 5.8	<i>Einsatz von Ausländern als „Badmintondeutsche“</i>	16
§ 6	Wettkampfbestimmungen I - Mannschaftsaufstellung	17
§ 6.1	<i>Mannschaftswettkampf</i>	17
§ 6.2	<i>Anzahl mitwirkender Spieler</i>	17
§ 6.3	<i>Nicht einsatzberechtigte Spieler</i>	17
§ 6.4	<i>Spieler Einsatz</i>	17
§ 6.5	<i>Anzahl Spiele pro Spieler</i>	17
§ 6.6	<i>Aufstellungsfähige Spieler</i>	17
§ 6.7	<i>Aufstellung nach genehmigter Rangliste</i>	18
§ 6.8	<i>Aufstellung der Herrendoppel</i>	18
§ 6.9	<i>Ersatzspieler</i>	18
§ 7	Wettkampfbestimmungen II - Ablauf des Wettkampfes	19
§ 7.1	<i>Mannschaftsführer</i>	19
§ 7.2	<i>Hallen-/Spielfeldabnahme</i>	19
§ 7.3	<i>Austausch der Mannschaftsaufstellungen</i>	19
§ 7.4	<i>Präsentation</i>	19
§ 7.5	<i>Verspätungen</i>	19
§ 7.6	<i>Nicht spielbereit nach 30 Minuten</i>	20

§ 7.7	<i>Beginn der einzelnen Spiele und Pausenlängen</i>	20
§ 7.8	<i>Verletzungen und Spielabbruch</i>	20
§ 7.9	<i>Spielreihenfolge</i>	21
§ 7.10	<i>Spielkleidung</i>	21
§ 7.11	<i>Vollständigkeit des Wettkampfes</i>	21
§ 7.12	<i>Einwechselmodalitäten für Ersatzspieler</i>	21
§ 7.13	<i>Der Spielbericht</i>	22
§ 7.14	<i>Ergebnismeldung</i>	22
§ 8	Wertung, Umwertung	23
§ 8.1	<i>Sieger</i>	23
§ 8.2	<i>Gewinn- und Verlustpunkte</i>	23
§ 8.3	<i>Ermittlung der Reihenfolge</i>	23
§ 8.4	<i>Bei Verletzung</i>	23
§ 8.5	<i>Disqualifikation</i>	23
§ 8.6	<i>Bei Nichteinhalten der Ranglistenreihenfolge</i>	24
§ 8.7	<i>Bei Nichtantreten</i>	24
§ 8.8	<i>Bei höherer Gewalt</i>	24
§ 9	Aufstiegsrunde zur Regionalliga	25
§ 9.1	<i>Ermittlung der Aufsteiger</i>	25
§ 9.2	<i>Austragungsort</i>	25
§ 9.3	<i>Halle</i>	25
§ 9.4	<i>Ranglisten</i>	25
§ 9.5	<i>Austragungsmodus</i>	25
§ 9.6	<i>Schiedsrichter</i>	25
§ 9.7	<i>Wettkampfbestimmungen</i>	25
§ 9.8	<i>Federbälle</i>	25
§ 10	Kostenregelungen	26
§ 10.1	<i>Meldegeld</i>	26
§ 10.2	<i>Kosten für die Wettkämpfe der Punktspielrunde</i>	26
§ 10.3	<i>Kosten für die Aufstiegsrunde zur Regionalliga</i>	27
§ 10.4	<i>Verwendung zweckgebundener Einnahmen</i>	27
§ 11	Verstöße	28
§ 11.1	<i>Ordnungsgebühren</i>	28
§ 11.2	<i>Bei Disqualifikation</i>	29
§ 11.3	<i>Rechtsfolgen</i>	29

§ 12	Proteste	30
§ 12.1	Protestfrist	30
§ 12.2	Gebühren	30
§ 12.3	Rechtsinstanzen	30
§ 13	Abschlussbestimmungen	31
§ 13.1	Inkrafttreten	31
§ 13.2	Gültigkeit	31
§ 13.3	Änderungen	31
Anlage I	zur GrSpO	32
Anlage II	zur GrSpO	33
Anlage III	zur GrSpO	36

* Wenn nicht näher bezeichnet, beziehen sich angegebene Paragraphen auf diese GrSpO.

** Sind angegebene Daten Terminangaben, gilt in dieser GrSpO immer der Zusatz: „, Datum des Poststempels“.

*** Wenn nicht näher bezeichnet, bezeichnen Begriffe wie Spieler, Ausländer, etc. zur Vereinfachung Personen ohne geschlechtsspezifische Wertung.

Anlage I: Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Wettkämpfen der Regionalliga SüdOst

Anlage II: Ergänzungsbestimmungen für Schiedsrichter bei Wettkämpfen der Regionalliga SüdOst

Anlage III: Durchführungsbestimmungen zu den Einzelmeisterschaften der Gruppe SüdOst
(Aktive, Junioren und Senioren)

Merkblatt: Auszüge aus DBV-Ordnungen, auf welche in dieser GrSpO verwiesen wird

§ 1 Allgemeines

§ 1.1 Regionalliga

Im Bereich des Deutschen Badminton-Verbandes e.V. (DBV) gibt es die Regionalligen der 4 Gruppen (Nord, West, Mitte, SüdOst). Die Regionalliga ist die dritthöchste Mannschaftsspielklasse im DBV.

§ 1.2 Zusammensetzung

Die Regionalliga SüdOst wird gebildet aus Vereinen der Badminton-Landesverbände (BLV) Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen.

Spielgemeinschaften sind nur dann zugelassen, wenn sie nicht zum Zweck der Teilnahme an Mannschaftsspielen der Bundes- oder Regionalligen gegründet wurden. Eine Spielgemeinschaft, die immer sämtliche Mannschaften im Spielbetrieb O19 umfassen muss, muss bereits ein Jahr bestehen, bevor sie zum Spielbetrieb der Regionalliga SüdOst zugelassen werden darf. Über die Zulassung entscheidet der GrSpW in Absprache mit den BLV-SpW auf Antrag.

Eine Zulassung von Spielgemeinschaften im Zuständigkeitsbereich der Gruppe SüdOst hat keine Auswirkungen auf Regelungen der Bundesligen.

§ 1.3 Durchführungsbestimmungen

Träger der Regionalliga sind die BLV der Gruppe SüdOst.

Die Durchführung richtet sich nach den Bestimmungen des DBV-Satzungswerkes und nach den Bestimmungen dieser Gruppenspielordnung (GrSpO).

Diese wird vom Gruppentag der Gruppe SüdOst erlassen.

§ 1.4 Gruppensportwart

Die Gruppe SüdOst benennt dem Bundesliga-Spielleiter (BL-SpL) bis zum 15. Juli eines jeden Jahres (j. J.) den Gruppensportwart (GrSpW). Dieser stellt die Verbindungsstelle zwischen den Vereinen der Regionalliga SüdOst und dem BL-SpL dar.

Ihm obliegt neben den in der GrSpO genannten weiteren Aufgaben:

- die jährliche Bekanntgabe der von der Gruppe SüdOst vorgesehenen Aufstiegsregelung in die jeweilige Staffel der 2. BL bis zum 1. Spieltag der Bundesligasaison an den BL-SpL gem. § 3.1;
- die Meldung der Aufsteiger an den BL-SpL gem. § 3.1.

§ 1.5 Regionalliga-Spielleiter, Staffelleiter

Verantwortlich für die Abwicklung des Spielbetriebes sind die vom GrSpW beauftragten Regionalliga-Spielleiter und Staffelleiter.

Ihnen obliegt:

- die Abwicklung des Spielbetriebes der Regionalliga-Staffel sowie der Aufstiegsrunde gemäß der GrSpO;
- die Überwachung der Einhaltung der GrSpO, die Entscheidung über Proteste, einschließlich der Verhängung von Ordnungsgebühren gem. § 11.1 bei Verstößen gegen die Bestimmungen der GrSpO;
- die Führung der offiziellen Tabellen.

Ist ein Staffelleiter nicht eingesetzt, so nimmt der Regionalliga-Spielleiter dessen Aufgaben wahr. Ist ein Regionalliga-Spielleiter nicht eingesetzt, so nimmt der GrSpW dessen Aufgaben wahr.

Die Richtlinienkompetenz hat der GrSpW.

§ 1.6 Regionalligasaison

Die Regionalligasaison beginnt in jedem Jahr mit dem 1. Spieltag und endet mit der Aufstiegsrunde zur Regionalliga im folgenden Jahr.

§ 1.7 Rechtsinstanzen

Gegen Entscheidungen nach § 1.5 kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch beim GrSpW einlegen.

Widerspruch ist außerdem zulässig, wenn über einen Protest nicht innerhalb eines Monats entschieden worden ist.

Über den Widerspruch entscheidet der GrSpW mit den Sportwarten (SpW) der BLV in der Regel im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen einen Widerspruchsbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage beim Rechtsausschuss des Bayerischen Badminton-Verbandes erhoben werden.

Die Durchführung dieses Verfahrens, sowie den weiteren Rechtsweg regelt die DBV-Rechtsordnung.

Kopien der eingelegten Rechtsmittel der zweiten und dritten Instanz sind dem GrSpW unmittelbar mit der Einlegung des Rechtsmittels zuzuleiten.

§ 2 Teilnahme, Voraussetzungen der Vereine

§ 2.1 Staffelgröße

Die Staffel der Regionalliga SüdOst besteht aus 10 Mannschaften

§ 2.2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind unter Berücksichtigung von § 2.5 nur Mannschaften, die einem BLV der Gruppe SüdOst angehören. In der Regionalliga SüdOst darf max. 1 Mannschaft eines Vereins spielen.

§ 2.3 Teilnahmemeldung

Die teilnahmeberechtigten Vereine haben dem Regionalliga-Spielleiter in jedem Jahr bis spätestens 14 Tage nach Abschluss der Punktspielrunde Meldung über ihre **verbindliche** Teilnahme an der Punktspielrunde der neuen Regionalligasaison zu machen. Die Höhe des Meldegeldes regelt § 10.1. Hingewiesen wird auf § 11.1 a) und § 11.1 c).

§ 2.4 Pressematerialien

Von jedem Verein der Regionalliga ist bis zum 10. August dem Regionalliga-Spielleiter in elektronischer Form

- eine aktuelle sportliche Kurzbiographie ihrer Stammspieler
- ein Mannschaftsfoto

einzusenden (Foto ggf. in Papierform).

Außerdem sind anzugeben:

- Name und Anschrift einer Kontaktperson („Mannschaftsobmann/-obfrau Regionalliga für...Name des Vereins „)
- die genaue Hallenanschrift (siehe § 2.6) und die Telefonnummer, unter der diese Halle erreichbar ist (gem. Anlage I - Mindestanforderungen).

Klarstellung: Die Kontaktperson kann, muss aber nicht, der Wettkampf-Mannschaftsführer gemäß § 7.1 sein.

§ 2.5 Weitere Mannschaft im Spielbetrieb, Nachweis bestätigter Schiedsrichter

Der Regionalligaverein muss in der jeweils laufenden Saison:

- mit mindestens einer weiteren Mannschaft an den Rundenspielen seines BLV beteiligt sein.
Klarstellung: Keine Jugend-/Schülermannschaft, keine Spielgemeinschaft (ausgenommen nach Zulassung gemäß § 1.2).
- über wenigstens zwei zugelassene(n), bestätigte(n) Schiedsrichter verfügen. Der jeweilige Nachweis ist mit der Meldung gemäß § 2.3 bzw. § 3.3 zu erbringen.

Die nachzuweisenden Schiedsrichter müssen jeweils wenigstens zwei Einsätze leisten. Bei nicht ausreichenden Einsätzen wird gegen den meldenden Verein eine Ordnungsgebühr in Höhe von 200 EUR ausgesprochen. Diese Gebühr ist zweckgebunden gemäß § 10.4 einzusetzen.

Wenn der BLV zum Zeitpunkt der Einsatzplanung gemäß § 4.9 eine Besetzungsquote von > 95% nachweisen kann, ist es bei Zustimmung der GrSO möglich, den zweimaligen Einsatz außerhalb der Regionalliga SüdOst zu absolvieren.

§ 2.6 Halle

Die Regionalligaspiele müssen in einer Halle mit einer lichten Höhe von mindestens 7 Metern durchgeführt werden; die Halle muss mit mindestens 2 Spielfeldern entsprechend Regel 1 der Spielregeln Badminton ausgestattet sein.

Für die Dauer des Regionalligawettkampfes darf kein Wettkampf in einer anderen Sportart in der Halle ausgetragen werden.

Ausnahmen hiervon können nur in besonderen Fällen vom GrSpW in Absprache mit dem zuständigen BLV-SpW zugelassen werden.

§ 3 Auf- und Abstieg aus der Regionalliga SüdOst

§ 3.1 Auf- und Abstieg in die /aus der 2. Bundesliga Süd

Teilnahmeberechtigung in der 2. Bundesliga sowie Auf- und Abstieg regelt die BLO und deren Anlagen.

Der nach Abschluss der Punktspielrunde Erstplatzierte ist Meister der Regionalliga SüdOst und wird entsprechend geehrt.

Der GrSpW benennt dem BL-SpL den Meister bzw. den bestplatzierten Aufstiegsberechtigten als Aufsteiger der Regionalliga SüdOst.

§ 3.2 Aufstiegsrunde zur Regionalliga

In der Aufstiegsrunde zur Regionalliga werden zwei Mannschaften ermittelt, die in der folgenden Spielsaison in die Staffel der Regionalliga SüdOst einzureihen sind.

Die Durchführung regelt § 9.

§ 3.3 Teilnahmeberechtigung für die Aufstiegsrunde zur Regionalliga

Teilnahmeberechtigt an der Aufstiegsrunde zur Regionalliga SüdOst sind unter Berücksichtigung von § 2.5:

1. der bestplatzierte Absteiger der Regionalliga SüdOst, sofern er nicht den zehnten Platz der Abschlusstabelle belegt hat, und
2. jeweils eine bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der BLV der Gruppe SüdOst (auf § 2.2 wird hingewiesen).

Die teilnahmeberechtigten Mannschaften haben ihre Meldung schriftlich nach Aufforderung bis zum festgesetzten Termin beim jeweiligen Regionalliga-Spielleiter abzugeben. Die Höhe des Meldegeldes regelt § 10.1.

§ 3.4 Teilnahmeberechtigung bei Verzicht

Verzichtet die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft eines BLV, darf die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft aus diesem BLV unter Berücksichtigung von § 2.5 nachrücken, sofern sie nicht schlechter als Platz 4 in der Abschlusstabelle der höchsten BLV-Spielklasse belegt hat.

Soweit weitergehende Regelungen erforderlich sind, werden diese vom GrSpW und den betroffenen BLV-SpW *analog zu Regelungen des §3* beschlossen.

§ 3.5 Teilnahmeverpflichtung Regionalliga

Die an der Aufstiegsrunde zur Regionalliga SüdOst teilnehmenden Mannschaften verpflichten sich, im Falle ihres Aufstiegs (bzw. bei notwendig werdendem Nachrücken gemäß § 3.6) in der nächsten Saison an den Spielen der Regionalliga SüdOst teilzunehmen. Die Verpflichtung ergibt sich gleichzeitig mit der Meldeabgabe zur Teilnahme an der Aufstiegsrunde zur Regionalliga SüdOst.

Im Falle der Nichtteilnahme gilt § 11.1.

§ 3.6 Aufstiegsberechtigung Regionalliga

Die beiden erstplatzierten Mannschaften der Schlusstabelle der Aufstiegsrunde zur Regionalliga SüdOst steigen in die Regionalliga SüdOst auf.

Werden über den sportlich erzielten Aufstieg hinaus zusätzlich Mannschaften zur Auffüllung der Regionalliga SüdOst auf den Sollstand benötigt, so sind diese in der folgenden Reihenfolge heranzuziehen:

- a) Dritter der Aufstiegsrunde zur Regionalliga SüdOst
- b) Vierter der Aufstiegsrunde zur Regionalliga SüdOst
- c) Bestplatzierte direkter Absteiger der Regionalliga SüdOst

§ 3.7 Abstieg aus der Regionalliga SüdOst

Aus der Regionalliga SüdOst steigt mit dem Ende der Saison die an zehnter Stelle der Schlusstabelle stehende Mannschaft in die entsprechende höchste Spielklasse des jeweiligen BLV ab.

Auf § 3.8 wird hingewiesen.

§ 3.8 Weitere Abstiegsregelungen aus der Regionalliga

Wenn in die Regionalliga SüdOst mehr Mannschaften absteigen als aus ihr aufsteigen, erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der Regionalliga SüdOst, d.h. der Neuntplatzierte, Achteplatzierte, Siebtplatzierte, usw.. Der beste Absteiger wird in diesem Fall Teilnehmer der Aufstiegsrunde nach §3.3. Die Zahl der Absteiger kann sich reduzieren, wenn aus der Regionalliga SüdOst mehr Mannschaften aufsteigen als in sie absteigen oder Mannschaften vor dem Termin der Teilnahmemeldung gemäß §2.3 zurückgezogen werden. Die zehntplatzierte Mannschaft ist in jedem Fall Absteiger, falls nicht gemäß §3.6 Mannschaften zur Auffüllung benötigt werden.

Zieht bis zum 1.7. ein Verein seine Mannschaft aus der Regionalliga SüdOst zurück, gilt sinngemäß § 3.6.

§ 4 Durchführung der Regionalliga-Punktspielrunde, Durchführung der Wettkämpfe

§ 4.1 Punktspielrunde

Der Wettkampfbetrieb innerhalb der Regionalliga SüdOst (Punktspielrunde) besteht aus einer Hin- und aus einer Rückrunde, wobei jede Mannschaft gegen jede andere je ein Heim- und ein Auswärtsspiel bestreitet.

§ 4.2 Spielplan

Den Spielplan, den vorläufigen Terminplan und den "endgültigen Terminplan" erstellt der Regionalliga-Spielleiter in Absprache mit dem GrSpW. Abweichungen von dem im vorläufigen Terminplan vorgesehenen Spieltagen sind nur mit Zustimmung beider Vereine und des Regionalliga-Spielleiters möglich.

§ 4.3 Anfangszeiten

Die Regionalligaspiele beginnen in der Regel freitags zwischen 19.00 und 20.00 Uhr, samstags zwischen 14.00 und 16.00 Uhr und sonntags zwischen 10.00 und 14.00 Uhr.

Die genauen Anfangszeiten bestimmt der **Heimverein**, sie sind dem Regionalliga-Spielleiter nach Aufforderung bis zum festgesetzten Termin mitzuteilen; bei der Festlegung sind Anreiseentfernungen der Gastmannschaft zu berücksichtigen. Der Regionalliga-Spielleiter kann erforderliche Änderungen vornehmen. Beträgt die Anfahrsstrecke des Gastvereins mehr als 120 km, bedarf die Ansetzung eines Regionalligaspiels am Freitag der Zustimmung des Gastvereins.

In Absprache zwischen Heim- und Gastverein sowie dem Regionalliga-Spielleiter kann an jedem beliebigen Tag **vor** dem angesetzten Spieltag zu jeder beliebigen Zeit gespielt werden.

Ausnahmen von den angegebenen Regelanfangszeiten sind mit Zustimmung des Regionalliga-Spielleiters möglich.

Für den letzten Regionalligaspieltag setzt der Regionalliga-Spielleiter einheitlich die Anfangszeiten für alle Spiele fest.

Die „offiziellen“ Anfangszeiten sind im endgültigen Terminplan aufzuführen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalliga-Spielleiters geändert werden.

Werden nach Veröffentlichung des endgültigen Terminplans Änderungen bei Termin- oder Anfangszeit vorgenommen, so obliegt die Benachrichtigung des Gegners, der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwartes des jeweiligen Landesverbandes dem Heimverein. Das offizielle Genehmigungsschreiben des Regionalliga-Spielleiters zur Verlegung ist den Benachrichtigungen beizufügen.

Verspätungen gegenüber der offiziellen Anfangszeit regeln § 7.5 und § 7.6.

§ 4.4 Spielverlegungen

Spielverlegungen sind nur möglich, wenn beide Vereine ihr schriftliches Einverständnis dem Regionalliga-Spielleiter mitteilen und dieser der Verlegung zustimmt. Spielverlegungen sind nur vor den ursprünglich angesetzten Termin möglich.

Anträgen auf Spielverlegungen für Stammspieler, die im Interesse des DBV eingesetzt werden, ist stattzugeben. Der Regionalliga-Spielleiter hat die Spiele neu anzusetzen.

Bei Spielverlegungen nach Veröffentlichung des endgültigen Terminplans ist der Heimverein für die umgehende Benachrichtigung des Gegners, der Schiedsrichter und des Schiedsrichterswartes des jeweiligen Landesverbandes verantwortlich. Das offizielle Genehmigungsschreiben des Regionalliga-Spielleiters zur Verlegung ist den Benachrichtigungen beizufügen.

§ 4.5 Hallenausstattung

Die Regionalligavereine sind dafür verantwortlich, dass ihre jeweiligen Heimspiele in einem dem öffentlichen Ansehen einer Regionalliga entsprechenden Rahmen durchgeführt werden. Hilfe hierbei bietet die in der Anlage I aufgeführte Checkliste mit den „Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Wettkämpfen der Regionalliga SüdOst“. Die Überwachung dieses äußeren Rahmens obliegt dem „verantwortlichen Leiter“ gemäß § 4.9.

Verstöße gegen die aufgeführten Mindestanforderungen werden gemäß § 11.1 mit einer Ordnungsgebühr geahndet werden. Sie verhindern aber nur dann die Austragung des Wettkampfes, wenn eine den Spielregeln gemäße Durchführung der einzelnen Spiele nicht möglich ist.

§ 4.6 Federbälle

Die Regionalligaspiele werden mit anerkannten und den Spielregeln entsprechenden Federbällen durchgeführt. Als anerkannt gelten jene Ballsorten, die vom GrSpW in Abstimmung mit den BLV-SpW bis zum 15.7. j. J. für die folgende Spielsaison bestimmt werden. Der Beschluss wird den Vereinen durch Veröffentlichung mitgeteilt. Die Ballsorte bestimmt der Heimverein. Die Kosten regelt § 10.2 a).

Zugelassen sind Ballsorten, die in mindestens zwei der drei Landesverbände eine Zulassung haben und der jeweils höchsten Kategorie angehören. Außerdem sind die vom DBV für die Bundesligen zugelassenen Bälle zugelassen.

§ 4.7 Hallenöffnung

Die Halle muss für die Gastmannschaft mindestens eine Stunde vor der offiziellen Anfangszeit zur Vorbereitung auf den Wettkampf geöffnet sein. Während der letzten 30 Minuten muss der Gastmannschaft ein Spielfeld zum Einschlagen (und dem „verantwortlichen Leiter“ gemäß § 4.9 beide Spielfelder zum Überprüfen gemäß § 7.2) zur Verfügung stehen.

Klarstellung: Mit Halle ist nicht der Halleninnenraum gemeint.

§ 4.8 Spielbericht

Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass der Spielbericht gemäß § 7.3 in mehrfacher Ausfertigung vom „verantwortlichen Leiter“ gemäß § 4.9 erstellt werden kann. Je ein Exemplar erhalten:

- der Staffelleiter (das Original)
- der Gastverein
- der Heimverein

Weitere Exemplare sind ggf. auf Weisung des GrSpW oder des Regionalliga-Spielleiters zu erstellen.

§ 4.9 Schiedsrichter

Für jeden Wettkampf in der Regionalliga SüdOst werden vom Schiedsrichterwart (SchW) des jeweiligen BLV oder einem von ihm Beauftragten zwei Schiedsrichter eingesetzt, von denen einer zum „verantwortlichen Leiter“ ernannt wird.

Einsatz, Aufgaben und Befugnisse von Schiedsrichtern regelt Anlage II; die Kosten § 10.2 c). Wird ein Schiedsrichter für einen Zeitpunkt eingesetzt, an dem er gleichzeitig als Mannschaftsspieler gemäß SpO tätig ist, kann dieses Spiel auf Antrag bei der jeweiligen spielleitenden Stelle neu angesetzt werden.

Die vorgesehene SR-Einsatzplanung ist dem GrSpW bzw. dem Regionalliga-Spielleiter bis spätestens 3 Wochen vor Beginn des ersten Hinrundenspieles für die folgende Spielsaison vorzulegen. Wird hiergegen verstoßen, wird dem jeweiligen BLV durch die Gruppe SüdOst eine Gebühr in Höhe von 100 EUR in Rechnung gestellt. Diese Gebühr ist zweckgebunden gemäß § 10.4 einzusetzen.

~~bis 15.06.2022:~~

~~Nach Veröffentlichung der vorgesehenen SR-Einsatzplanung können im Fall unvollständiger SR-Besetzung auf Vorschlag der BLV verbandsfremde Schiedsrichter durch die Gruppe SüdOst eingesetzt werden. § 10.2 c) und Anlage II 1.1 bleiben hiervon unberührt, es ist jedoch gemäß § 10.4 eine Bezuschussung unangemessen hoher Anreisekosten möglich.~~

~~ab 01.07.2022:~~

Nach Veröffentlichung der vorgesehenen SR-Einsatzplanung können im Fall unvollständiger SR-Besetzung auf Vorschlag der BLV verbandsfremde Schiedsrichter durch die Gruppe SüdOst eingesetzt werden. § 10.2 c) und Anlage II 1.1 bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Spielberechtigung

§ 5.1 Ranglistenmeldung

Jeder teilnehmende Verein hat vor jeder neuen Regionalligasaison dem BLV-SpW und dem GrSpW eine Rangliste der für den Einsatz in der Regionalliga-Mannschaft vorgesehenen Spielerinnen (Damen) und Spieler (Herren) vorzulegen. Diese muss das Geburtsdatum der Spieler enthalten. Bei Ausländern muss die Nationalität ersichtlich sein; Staatenlose sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Für die Aufführung eines Spielers in der namentlichen Rangliste muss ein Antrag auf Spielerlaubnis im jeweiligen Land vorliegen - d.h. liegt kein Antrag vor, ist der Spieler aus der Rangliste zu streichen. Alle Spieler müssen am ersten Spieltag der Vor- bzw. Rückrunde der jeweiligen Regionalligasaison die Spielberechtigung für den betreffenden Regionalligaverein haben.

Die Richtlinien zur Erteilung und Aberkennung einer Spielerlaubnis für deutsche und ausländische Spieler regelt §4 DBV-SpO sowie die Anlage I zur DBV-SpO.

*Ein Landesverband, bei dem Ausländer*innen ohne Bestätigung des Heimatlandes bzw. ohne ehrenwörtliche Erklärung spielberechtigt sind, ist verpflichtet, nach Ablauf der Ranglistenmeldefrist zu prüfen, ob die Spielberechtigungen von Ausländer*innen, die in der Regionalligamannschaft eines Vereins bzw. die als potenzielle Ersatzspieler*innen für diese Mannschaft für die Saison 2023/24 gemeldet wurden, unter Beachtung der §4 DBV-SpO sowie der Anlage I zur DBV-SpO erteilt wurden.*

*Ist dies nicht der Fall, hinterlässt der Landesverband einen entsprechenden Vermerk - „Auslandsregel nicht eingehalten“ - im Bemerkungsfeld der Ranglistenposition. Für diese Fälle obliegt es dem Gruppensportwart der Gruppe SüdOst betroffene Spieler*innen für den Einsatz in der Regionalliga SüdOst zu sperren bis die Auslandsfreigabe bzw. ehrenwörtliche Erklärung dem Gruppensportwart der Gruppe SüdOst nachgereicht wurde.*

Ist die Spielstärke von Spielern („Herren“) im Einzel und Doppel unterschiedlich einzustufen, sind für Einzel und Doppel getrennte Ranglisten vorzulegen.

Die namentliche Rangliste ist zum 01.08. eines Jahres (Datum des Poststempels) an den BLV-SpW und den GrSpW zu schicken.

Nach diesem Termin (01.08.) dürfen keine neuen Spieler aufgenommen werden.

§ 5.2 Anzahl Spieler

In der Herrenrangliste sind je Regionalligamannschaft mindestens 8 Herren, in der Damen-Rangliste mindestens 4 Damen zu melden. Die Spieler sind dabei aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung nachgewiesenen Spielstärke einzustufen.

Klarstellung: Spieler, die auf der abgegebenen Rangliste nicht enthalten sind, dürfen in der Regionalliga nicht eingesetzt werden.

§ 5.3 Stammspieler und Nicht-Stammspieler

Auf den Ranglisten ist durch + kenntlich zu machen, welche Spieler der Verein als „Stammspieler“, (mindestens 4 Herren - nur Einzel - und 2 Damen in Folge von Nr.1 an abwärts) für die jeweilige Mannschaft betrachtet. Werden mehrere Nicht-EU-Ausländer (gemäß § 5.7 und § 5.8) als Stammspieler gekennzeichnet, so muss die Zahl der Stammspieler so erhöht werden, dass in jedem Fall eine spielfähige Mannschaft deklariert ist.

Als „Stammspieler“ kenntlich gemachte Spieler dürfen im Verlauf der jeweiligen (Hin bzw. Rück-) Runde in keiner niedrigeren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden.

Sie dürfen ebenfalls nicht als „Ersatzspieler“ im Sinne von § 6.9 in der Mannschaft eingesetzt werden, in der sie Stammspieler sind. Die übrigen Spieler der Ranglisten werden als „Nichtstammspieler“ bezeichnet.

Festspielen: Spieler, die mehr als zweimal pro Halbsaison in einer Mannschaft der Bundesliga oder 2. Bundesliga Süd oder der Regionalliga SüdOst eingesetzt werden, dürfen in einer untergeordneten Mannschaft in der Regionalliga nicht mehr eingesetzt werden. Einsätze in Playoff- und Aufstiegs Spielen zur Bundesliga werden dabei nicht angerechnet.

Erläuterungen:

- Die Regelung tritt ein, wenn ein Verein mehrere Mannschaften in der Bundesliga, 2. Bundesliga Süd oder Regionalliga hat. Durch Einsätze in der Bundesliga oder 2. Bundesliga Süd spielt sich ein Spieler der Regionalligamannschaft fest. Dies gilt auch, wenn ein Verein zwei Mannschaften in der Regionalliga hat.
- Ein Spieler, der in der Vorrunde dreimal eingesetzt wurde, wird bis zum Ende der Vorrunde gesperrt. In der Rückrunde kann er dann wieder eingesetzt werden, bis er erneut drei Einsätze in der übergeordneten Mannschaft hat.

Klarstellung: „Festspielregelungen“ der Art, dass Spieler bei mehrfachem Einsatz in einer höheren Mannschaft für eine untere Mannschaft des Vereins in den Staffeln der BLV die Startberechtigung verlieren, sieht die GrSpO nicht vor; diesbezügliche Regelungen sind von den BLV zu treffen.

§ 5.4 Genehmigte Rangliste

Die endgültige Entscheidung über die Einstufung der Spieler in den Ranglisten fällt der GrSpW in Absprache mit den betroffenen BLV-SpW. Die Entscheidungen des Gremiums werden in der „genehmigten Rangliste“ niedergelegt und sind unanfechtbar.

Klarstellung: Vereinswechsel und Spielerurlaub betreffende Verfahrensweisen fallen gemäß §4 ff. DBV-SpO in die Zuständigkeit der BLV.

Werden durch den GrSpW keine Korrekturen der vorgelegten Ranglisten veranlasst, sind diese mit dem Genehmigungsvermerk der BLV gültig.

§ 5.5 Änderungen Rückrunde

Will der Verein für die Rückrunde Änderungen der Rangliste vornehmen, sind diese dem zuständigen BLV-SpW und dem GrSpW bis spätestens 3 Wochen vor Beginn des ersten Rückrundenspiels mitzuteilen.

In der Rangliste für die Rückrunde können auch Spieler neu aufgenommen werden.

Hierbei sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

- der Spieler muss zum 1. August der betreffenden Saison für einen Verein im DBV spielberechtigt gewesen sein.
- der abgebende Verein muss schriftlich seine Zustimmung zum Wechsel des Spielers zu dessen neuem Verein erklärt haben.

Darüber hinaus regelt die §4 DBV-SpO sowie die Anlage I zur DBV-SpO die Richtlinien zur Erteilung und Aberkennung einer Spielerlaubnis für deutsche und ausländische Spieler.

Für Nachholspiele der Hinrunde gilt die Rangliste der Hinrunde.

Die Genehmigung über Änderungen der Rangliste zur Rückrunde erfolgt gemäß § 5.4.

§ 5.6 Einsatz von Jugendlichen:

Werden Jugendliche in der Rangliste aufgeführt, so müssen sie die Berechtigung haben, in einer Seniorenmannschaft eingesetzt zu werden (Seniorenklärung). Die entsprechende Bestätigung des jeweiligen BLV ist mit den Spielerpässen unaufgefordert vorzulegen. Bei fehlender Bestätigung durch den BLV sind die Jugendlichen aus der Rangliste zu streichen.

Die Jugendlichen sind für alle überregionalen (BLV-übergreifend und DBV) Jugendmaßnahmen vom jeweiligen Verein freizustellen, für welche sie nominiert/qualifiziert oder gemeldet/zugelassen sind. Dies gilt unabhängig ihrer tatsächlichen Teilnahme. Wird hiergegen verstoßen oder entfällt die Grundlage der Seniorenklärung, ist die Seniorenklärung mit Eintritt des beanstandeten Ereignisses (für die Regionalliga SüdOst) abzuerkennen.

§ 5.7 Einsatz von Ausländern und Staatenlosen

Jeder Verein darf in der Rangliste beliebig viele Spieler mit Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates melden. Der Einsatz dieser Spieler unterliegt keiner Beschränkung.

Jeder Verein darf in der Rangliste maximal 3 Nicht-EU-Ausländer melden. Es darf jedoch in einer Mannschaft nur höchstens 1 Nicht-EU-Ausländer pro Wettkampf eingesetzt werden.

Klarstellung: Nicht-EU-Ausländer sind Spieler, die nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind !

(EU-Mitgliedsstaaten Stand 23.06.2007: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern)

§ 5.8 Einsatz von Ausländern als „Badmintondeutsche“

Ausländer, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen die Spielberechtigung für einen (bei Vereinswechsel mehrere) deutsche Badmintonvereine haben, werden nicht mehr als Ausländer im Sinne der Ordnung betrachtet. Die Zulassung als „Badmintondeutscher“ erfolgt auf Antrag mit der jährlichen Ranglistenmeldung.

Der Nachweis der ununterbrochenen Spielberechtigung obliegt dem beantragenden Verein. Bei nicht ausreichenden oder lückenhaften Nachweisen muss der GrSpW die Zulassung verweigern.

§ 6 Wettkampfbestimmungen I - Mannschaftsaufstellung

§ 6.1 Mannschaftswettkampf

Der Mannschaftswettkampf besteht aus folgenden acht Spielen: 1 Dameneinzel (DE), 1 Damendoppel (DD), 3 Herreneinzel (HE), 2 Herrendoppel (HD), 1 Gemischtes Doppel/Mixed (GD/M).

§ 6.2 Anzahl mitwirkender Spieler

Bei einem Mannschaftswettkampf dürfen bis zu 8 Herren und 4 Damen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sein.

§ 6.3 Nicht einsatzberechtigte Spieler

In der genehmigten Rangliste nicht aufgeführte bzw. nicht spielberechtigte Spieler dürfen nicht eingesetzt werden. Geschieht dies doch, gilt die betreffende Mannschaft als nicht angetreten, die Folge regelt § 8.7.

§ 6.4 Spieler Einsatz

Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft spielen.

Wird hiergegen verstoßen, dann gilt die Mannschaft, in der der Spieler zuletzt mitwirkte, als nicht angetreten; die Folge regelt § 8.7.

§ 6.5 Anzahl Spiele pro Spieler

Ein Spieler darf höchstens zwei Spiele austragen; er muss dabei in verschiedenen Disziplinen antreten. Wird in der von den Mannschaftsführern übergebenen Mannschaftsaufstellung (siehe § 7.3) hiergegen verstoßen, hat der „verantwortliche Leiter“ gemäß § 4.9 den betreffenden Wettkampf-Mannschaftsführer auf die fehlerhafte Aufstellung hinzuweisen und eine sofortige Korrektur herbeizuführen.

§ 6.6 Aufstellungsfähige Spieler

Bei der Abgabe der Mannschaftsaufstellung vor Wettkampfbeginn (gemäß § 7.3) dürfen nur solche Spieler aufgeführt sein, die in der Halle anwesend und die offensichtlich spielbereit sind.

Klarstellung:

1. „Offensichtlich spielbereit“ meint, die Spieler müssen badmintongerechte Kleidung tragen und sie dürfen nicht erkennbar durch eine Verletzung oder Erkrankung gehindert sein, die der sportmäßigen Austragung eines Badmintonspiels entgegensteht.
Wird hiergegen verstoßen, gilt die Mannschaft, die den abwesenden oder den offensichtlich nicht spielbereiten Spieler aufstellte, als nicht angetreten; die Folge regelt § 8.7.
2. Mit „in der Halle anwesend“ ist die gesamte Halle als Gebäude gemeint.

§ 6.7 Aufstellung nach genehmigter Rangliste

Für die Aufstellung der Mannschaft ist immer die in der genehmigten Rangliste (§ 5.4) aufgeführte Reihenfolge zugrunde zu legen.

Für die Herreneinzel ist die aufgeführte Reihenfolge einzuhalten.

Die Herrendoppel sind gemäß § 6.8 aufzustellen. Wird hiergegen verstoßen, gilt § 8.6.

§ 6.8 Aufstellung der Herrendoppel

Die Herrendoppel sind so aufzustellen, dass bei der Addition der Ranglistenplätze die Paarung mit der kleineren Summe das 1. HD spielt.

Bei Summengleichheit hat die Paarung mit dem ranglistenhöchsten Spieler das 1. HD zu spielen.

Wurde eine gesonderte Doppelpaarung gemäß § 5.1 genehmigt, sind deren Ranglistenplätze maßgebend.

§ 6.9 Ersatzspieler

„Ersatzspieler“ im Sinne dieser GrSpO sind solche Spieler, die im Verlauf eines Wettkampfes an Stelle ursprünglich aufgestellter Spieler zum Einsatz kommen.

Beabsichtigt eine Mannschaft, Spieler ggf. als Ersatzspieler einzuwechseln, hat sie diese mit der Mannschaftsaufstellung (siehe § 7.3) unter der Bezeichnung „Vorgesehene Ersatzspieler:..." namhaft zu machen. Dies können pro Wettkampf höchstens je zwei Damen und zwei Herren sein. Die Namen der vorgesehenen Ersatzspieler sind auf dem Spielberichtsformular zu vermerken.

(Hinweis: Gemäß § 5.3 können Stammspieler nicht Ersatzspieler sein.)

Für die Aufführung vorgesehener Ersatzspieler gelten die gleichen Anforderungen, die gemäß § 6.6 für unmittelbar eingesetzte Spieler gelten.

Das Einwechseln von Ersatzspielern regelt § 7.12.

Klarstellungen: In der Mannschaftsaufstellung bereits aufgeführte Nicht-Stammspieler dürfen nicht noch zusätzlich als vorgesehene Ersatzspieler aufgeführt werden.

Es braucht kein vorgesehener Ersatzspieler namhaft gemacht sein; § 8.4 und § 8.5 verhindern im Verletzungs- oder Disqualifikationsfall einen Verstoß gegen § 7.11.

Ein Ersatzspieler hat im Sinne von § 6.4 erst dann gespielt, wenn er eingewechselt wurde, nur als vorgesehener Ersatzspieler aufgeführt zu sein, gilt noch nicht als Spielen. Dies gilt sinngemäß auch bei der Kennzeichnung, ob jemand als „Regionalligaspieler,“ zu betrachten ist.

§ 7 Wettkampfbestimmungen II - Ablauf des Wettkampfes

§ 7.1 Mannschaftsführer

Vor Beginn des Wettkampfes geben die Mannschaften untereinander sowie gegenüber dem „verantwortlichen Leiter“ gemäß § 4.9 den „Wettkampf-Mannschaftsführer“ bekannt. Dieser sollte nicht - kann jedoch - einer der Spieler sein.

§ 7.2 Hallen-/Spielfeldabnahme

Die Abnahme der Halle erfolgt vor Wettkampfbeginn durch den „verantwortlichen Leiter“ gemäß § 4.9; dessen Vorgehen regelt § 4.5 und § 4.7 sowie Anlage II.

§ 7.3 Austausch der Mannschaftsaufstellungen

30 Min. vor der offiziellen Anfangszeit (gemäß § 4.3) werden dem „verantwortlichen Leiter“ gemäß § 4.9 die „Mannschaftsaufstellungen“ von den Wettkampf-Mannschaftsführern unter Beachtung der Bestimmungen von § 6 verdeckt übergeben.

Außerdem sind zur Einsicht bereitzulegen: die gültige Spielerliste der beteiligten Vereine und ein aktuelles Identifikationsdokument für jeden Spieler.

Der „verantwortliche Leiter“ gemäß § 4.9 füllt das Spielberichtsformular aus.

Hinweis: Überprüfung auf § 6.6 bedingt, dass Spieler spielbereit sind, wenn die Aufstellung abgegeben wird. Bei Verspätung aller oder einzelner Spieler wird die Aufstellung erst dann abgegeben, wenn alle vorgesehenen Spieler spielbereit sind (s. § 6.6).

§ 7.4 Präsentation

Zur offiziellen Anfangszeit haben sich die beteiligten Mannschaften nach Aufforderung durch die Schiedsrichter in einheitlicher badmintonSPORTgerechter Kleidung (siehe § 7.10) auf dem Spielfeld den Zuschauern zu präsentieren.

Die einzelnen Spieler, die Schiedsrichter und Mannschaften-Wettkampfführer werden durch den Hallensprecher vorgestellt.

§ 7.5 Verspätungen

Bei den Wettkämpfen der Regionalliga sind Verspätungen gegenüber der offiziellen Anfangszeit nicht erlaubt. Damit Pünktlichkeit gewährleistet sein kann, verpflichtet § 4.7 die Heimmannschaft ausdrücklich, für eine rechtzeitige Hallenöffnung Sorge zu tragen.

Von dem Grundsatz des pünktlichen Beginns wird im Zuschauerinteresse folgende Abweichung zugelassen: Ein verspäteter Wettkampfbeginn von bis zu 30 Minuten ist tolerierbar, jedoch wird der Verein, dessen Mannschaft die Verspätung verursacht hat, mit einer Ordnungsgebühr gemäß § 11.1 belegt.

Klarstellung: Im Falle eines verspäteten Wettkampfbeginnes entfällt die 30-Minuten-Frist aus § 7.3.

§ 7.6 Nicht spielbereit nach 30 Minuten

Wird der tolerierbare Verspätungszeitraum von 30 Minuten gegenüber der offiziellen Anfangszeit überschritten, ohne dass die die Verspätung verursachende Mannschaft in der Lage ist, ordnungsgemäß anzutreten (Vorgehensweise ergibt sich aus § 7.4), haben Schiedsrichter und die vollständig anwesende Mannschaft keine Verpflichtung mehr, länger zu warten. Der „verantwortliche Leiter“ gemäß § 4.9 vermerkt die Vorkommnisse auf dem Spielbericht. Die Folgen für Nichtantreten regelt § 8.7.

Ergänzungsbestimmungen:

Wollen beide Mannschaften nach Ablauf des tolerierbaren Verspätungszeitraumes doch noch spielen, kann der Wettkampf ausgetragen werden. Er wird dann wie ausgegangen gewertet.

Ihr Einverständnis, auf spätere Proteste wegen des verspäteten Beginns zu verzichten, haben beide Wettkampfmannschaftsführer vor dem tatsächlichen Beginn des Wettkampfes unter Angabe der Uhrzeit auf dem Spielbericht schriftlich niederzulegen. Die Verhängung einer Ordnungsgebühr wegen Verursachung einer Verspätung hat allerdings zu erfolgen.

Später als 90 Minuten nach der offiziellen Anfangszeit darf auch im Falle beiderseitigen Einvernehmens nicht mehr mit dem Wettkampf begonnen werden.

Waren beide Mannschaften nicht spielbereit, ist nach Anhörung der beteiligten Vereine vom GrSpW in Absprache mit den betroffenen BLV-SpW zu entscheiden, wie weiter verfahren werden soll.

§ 7.7 Beginn der einzelnen Spiele und Pausenlängen

Alle Beteiligten haben für einen zügigen Beginn eines jeden einzelnen Spieles zu sorgen. Ein Spiel hat spätestens 10 Minuten nach dem „offiziellen Aufruf“ wettkampffähig zu beginnen.

Nach Beendigung eines Spiels kann ein Spieler gemäß DBV-SpO, Anlage III: Turnierbestimmungen Teil 1, § 42 bis zum Beginn seines zweiten Spiels Anspruch auf eine Pause von 30 Minuten beim Schiedsrichter verlangen. Im Einverständnis zwischen Spieler und Schiedsrichter sind auch kürzere Pausen möglich.

Klarstellung: Die 30 Minuten Pause geht bis zur Spieleröffnung durch den Schiedsrichter. Spielaufwurf, Einschlagen der Bälle, Eigenpräparation des Spielers ist während der Pausenzeit zu erledigen (siehe auch § 7.9).

§ 7.8 Verletzungen und Spielabbruch

Das Vorgehen bei Verletzung oder Erkrankung während eines Spiels wird durch die „Anweisung für Technische Offizielle“, Pkt.3.5.8 geregelt. Über Spielunterbrechungen entscheidet ausschließlich der Schiedsrichter, ggf. nach Rücksprache mit dem Referee, unter Beachtung von Regel 16 der Badminton-Spielregeln. Auch bei Verletzung ist es niemandem erlaubt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiedsrichters oder Referees das Spielfeld zu betreten.

Über den Spielabbruch aus Verletzungs- oder sonstigen Gründen entscheidet der jeweilige Schiedsrichter.

Wird ein Spiel von einem Schiedsrichter abgebrochen, sind die Zuschauer vom Hallensprecher nach Angaben des Schiedsrichters über den Grund des Spielabbruchs zu informieren.

§ 7.9 Spielreihenfolge

Standardreihenfolge ist: 1. Herrendoppel, Damendoppel, 2. Herrendoppel, 1. Herreneinzel, Dameneinzel, Gemischtes Doppel, 2. Herreneinzel, 3. Herreneinzel.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass möglichst wenige bzw. kurze Pausen entstehen. In diesem Sinne haben sie vor dem Wettkampf die Standardreihenfolge zu überprüfen und ggf. abzuändern.

Auch während des Wettkampfes haben sie die Pflicht, die Spielreihenfolge (unter Berücksichtigung der Pausenregelung aus § 7.7) abzuändern, wenn sich dadurch Pausen verkürzen lassen. Die Mannschaftsführer haben gegen diesbezügliche Schiedsrichterentscheidungen **kein Einspruchsrecht**.

§ 7.10 Spielkleidung

Bei den Spielen der Regionalliga SüdOst muss in mannschaftseinheitlicher Spielkleidung gespielt werden. Die Mannschaftsfarben sind vor Beginn des Wettkampfes dem „verantwortlichen Leiter“ gemäß § 4.9 durch die Wettkampfmannschaftsführer bekannt zu geben.

Mannschaftseinheitliche Spielkleidung im Sinne dieser GrSpO meint:

In der Regionalliga muss die Mannschaft bei der Präsentation in einheitlicher Sportkleidung auftreten. Sämtliche Spiele müssen in Hemden/**T-Shirts** und Shorts/Röcken der jeweils gleichen Art und Farbe absolviert werden. Farbliche Abstimmung zwischen Damen und Herren im "Partner-Look" ist dabei erlaubt. Wird gegen Mannschaftskleidungsbestimmungen verstoßen, müssen die Schiedsrichter einen entsprechenden Vermerk auf dem Spielbericht eintragen. Verstöße werden gemäß § 11.1 e) geahndet.

Was Werbung auf der Spielkleidung angeht, so wird auf § 1 (2) 2. der DBV-SpO und eventuelle Sonderregelungen des DBV-Präsidiums verwiesen.

§ 7.11 Vollständigkeit des Wettkampfes

Es müssen alle acht Spiele ausgetragen werden. Wird hiergegen verstoßen, gilt jene Mannschaft, zu deren Lasten die Nichtaustragung eines oder mehrerer Spiele geht, als nicht angetreten. Die Folgen regelt § 8.7. Bezüglich Nichtaustragung einzelner Spiele bei Verletzung oder Disqualifikation siehe aber § 8.4 und § 8.5.

§ 7.12 Einwechselmodalitäten für Ersatzspieler

Für das Einwechseln von Ersatzspieler (gemäß § 6.9) gilt: Auf dem Spielbericht namhaft gemachte "vorgesehene Ersatzspieler" können dort eingesetzt werden, wo ein ausscheidender Spieler war (ggf. also im 1.HE); der ausscheidende Spieler kann immer nur eine Person ersetzen. Das Einwechseln von Ersatzspielern ist nur bis zum offiziellen Aufruf des betreffenden Spieles möglich.

§ 7.13 Der Spielbericht

Der Spielbericht muss die Standard-Spielreihenfolge gemäß § 7.9 beinhalten und ist vollständig und leserlich unter Angabe von Spielklasse, Heim-/Gastverein, Austragungsort, Schiedsrichternamen, Spielbeginn/-ende, den Aufstellungen, Ergebnissen, vorgesehenen Ersatzspielern, besonderen Vorkommnissen, Protestvorbehalten, usw. auszufüllen.

Der Spielbericht ist vom „verantwortlichen Leiter“ gemäß § 4.9 - sowie von den Wettkampf-Mannschaftsführern zu unterschreiben. Das Absenden der Spielberichte an die in § 4.8 genannten Stellen obliegt dem Heimverein.

Verstöße werden gemäß § 11.1 f) geahndet.

§ 7.14 Ergebnismeldung

Das Ergebnis eines jeden Mannschaftsspieles ist durch den Heimverein der von der GrSO benannten Ergebnismeldestelle unmittelbar nach Spielende einer jeden Begegnung (Karenzzeit 1 Stunde) zu melden und im gleichen Zeitraum bei sämtlichen angegebenen elektronischen Ergebnisdiensten einzutragen. Ist keine Ergebnismeldestelle eingesetzt, so nimmt der Staffelleiter diese Aufgabe wahr.

Auch bei kampflos gewonnenen oder abgegebenen Spielen ist die Ergebnismeldestelle vom Heimverein zu verständigen.

Nicht gemeldete Ergebnisse werden mit 0:8, 0:16 u. 0:336 eingetragen.

Des Weiteren sind die Detailergebnisse bis spätestens 24:00 Uhr am jeweiligen Spieltag in sämtlichen angebotenen elektronischen Ergebnisdiensten einzutragen.

Verstöße werden gemäß § 11.1 f) geahndet.

§ 8 Wertung, Umwertung

§ 8.1 Sieger

Sieger eines Mannschaftswettkampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben Mannschaften die gleiche Zahl von Spielen gewonnen, ist der Wettkampf unentschieden ausgegangen.

§ 8.2 Gewinn- und Verlustpunkte

Ein gewonnener Mannschaftswettkampf bringt zwei Gewinnpunkte; der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte, ist der Mannschaftskampf unentschieden ausgegangen, erhält jede der beiden Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

§ 8.3 Ermittlung der Reihenfolge

Zur Ermittlung des Siegers in einer Staffel - analog anzuwenden bei der Aufstiegsrunde zur Regionalliga -, sowie der weiteren Reihenfolge der Mannschaften („Schlusstabelle“), werden zur Wertung bis zu einer Entscheidung nacheinander herangezogen:

- a) Anzahl der erreichten Gewinnpunkte,
- b) Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb sämtlicher Mannschaftswettkämpfe,
- c) die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher verlorener von sämtlichen gewonnenen Sätzen,
- d) die höherwertige Differenz nach Subtraktion sämtlicher abgegebenen von sämtlichen erzielten Spielergebnissen.

§ 8.4 Bei Verletzung

Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. Die Wertung dieses Spieles erfolgt mit dem Satz und Punktergebnis, das bei Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Punktstand des abbrechenden Spielers verloren geht, den er beim Abbruch des Spieles hatte. Ggf. ist ein dritter Satz mit 21:0 anzufügen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen.

Kann ein Spiel wegen einer beim laufenden Mannschaftswettkampf zugezogenen Verletzung nicht ausgetragen werden, geht es mit 21:0, 21:0 an den Gegner. Solche Spiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 7.11.

§ 8.5 Disqualifikation

Wenn ein Spiel wegen schuldhaften Verhaltens eines Spielers abgebrochen wird, so hat der Schuldige das Spiel mit 21:0, 21:0 verloren. Er ist für die weitere Teilnahme an diesem Mannschaftswettkampf gesperrt. Das evtl. zweite Spiel wird ebenfalls mit 21:0, 21:0 für den Gegner gewertet. Beide Spiele gelten jedoch als ausgetragen im Sinne von § 7.11.

§ 8.6 Bei Nichteinhalten der Ranglistenreihenfolge

Spielt eine Mannschaft die Herreneinzel nicht in der Reihenfolge der genehmigten Rangliste, ist das Spiel in dem der Spieler mitwirkte, als verloren zu werten (0:21, 0:21). Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel-Spiele gelten ebenfalls als verloren; allerdings bleibt bei einem Vertauschen des ersten und des zweiten Herreneinzels das dritte Herreneinzel ohne Umwertung. Bei falschem Einsatz der Herrendoppel-Paarungen sind beide Spiele als verloren zu werten. In allen Fällen von fehlerhaften Aufstellungen wird eine Ordnungsgebühr gem. § 11.1 b.c) festgesetzt.

§ 8.7 Bei Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf ohne Verhinderungsnachweis aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht an, bewirkt dies das sofortige Ausscheiden. Außerdem wird der Verein mit einer Ordnungsgebühr gemäß § 11.1 b.b) belegt.

Beim Ausscheiden einer Mannschaft aus der laufenden Punktspielrunde werden alle Ergebnisse ihrer ausgetragenen Wettkämpfe aus der Wertung genommen.

Wird ein ausgetragener Wettkampf als nicht angetreten umgewertet oder bei Nichtantritt ein Verhinderungsnachweis aufgrund außergewöhnlicher Umstände erbracht, wird dieser Wettkampf für die nicht angetretene Mannschaft mit 0:2 Punkten, 0:8 Spiele, 0:16 Sätzen und 0:336 Spielergebnispunkten verloren gewertet und der Verein wird außerdem mit einer Ordnungsgebühr gemäß § 11.1 b.a) belegt. Der Gegner hat den Wettkampf mit 2:0 Punkten, 8:0 Spiele, 16:0 Sätzen und 336:0 Spielergebnispunkten gewonnen.

§ 8.8 Bei höherer Gewalt

Der Regionalliga-Spielleiter kann auf Einspruch des Vereins und nach Absprache mit dem GrSpW von der Wertung wegen Nichtantretens und/oder der Festsetzung einer Ordnungsgebühr dann absehen, wenn die Austragung des Wettkampfes durch höhere Gewalt verhindert wurde. Er setzt das Spiel neu an.

§ 9 Aufstiegsrunde zur Regionalliga

§ 9.1 Ermittlung der Aufsteiger

Die Aufsteiger zur Regionalliga SüdOst (siehe § 3) werden an einem Wochenende an einem vom GrSpW und den BLV-SpW festgelegten Austragungsort ermittelt. Veranstalter ist die Gruppe SüdOst.

§ 9.2 Austragungsort

Die Ausrichtung ist auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgt rechtzeitig in den offiziellen BLV Organen. Die Vergabe erfolgt im Wechsel zwischen den BLV.

§ 9.3 Halle

Die Aufstiegsrunde muss in einer Halle mit mindestens 2 Standardfeldern, bei mehr als 3 Teilnehmern mit mindestens 4 Standardfeldern durchgeführt werden. Die Hallenhöhe muss mindestens 7 m betragen.

Die Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Wettkämpfen der Regionalliga SüdOst (siehe Anlage I) sind zu erfüllen (Zu den Kosten siehe § 10.3 b)-d)).

§ 9.4 Ranglisten

Für die Aufstiegsrunde gilt die vom GrSpW für die Regionalliga SüdOst genehmigte bzw. die vom jeweiligen BLV genehmigte Rangliste der Rückrunde.

§ 9.5 Austragungsmodus

Zur Ermittlung der Aufsteiger spielen die teilnehmenden Mannschaften in einer Gruppe jeder gegen jeden.

Der GrSpW erstellt den Spielplan unter der Prämisse, dass die Vertreter eines BLV in der ersten Runde gegeneinander antreten. Auch nach vorzeitiger Ermittlung der Aufsteiger sind gemäß § 3.6 die weiteren Plätze in jedem Fall auszuspielen.

§ 9.6 Schiedsrichter

Für die Aufstiegsrunde setzt der SchW des BLV, in dem die Aufstiegsrunde stattfindet, einen Referee ein.

Die einzelnen Wettkämpfe sind jeweils von vereinsfremden Schiedsrichtern zu leiten.

Der Ausrichter stellt wenigstens 3 Schiedsrichter, bei mehr als 3 Teilnehmern wenigstens 6 Schiedsrichter.

§ 9.7 Wettkampfbestimmungen

Für die Durchführung der Wettkämpfe und Spiele finden die Bestimmungen der Punktspielrunde analoge Anwendung.

§ 9.8 Federbälle

Es sind die vom GrSpW für die abgelaufene Spielrunde zugelassenen Bälle zu spielen. Die Kosten regelt § 10.3 a).

§ 10 Kostenregelungen

§ 10.1 Meldegeld

Zur Deckung der Verwaltungskosten hat jede an der Regionalliga teilnehmende Mannschaft ein Meldegeld von **100 Euro** zu entrichten; die Zahlung ist mit der Mannschaftsmeldung auf das Konto der Gruppe SüdOst (Volksbank Mittlerer Neckar, BLZ 612 901 20, Konto-Nr. 78881 005, IBAN DE70 6129 0120 0078 8810 05, BIC GENODES1NUE) fällig.

Zur Deckung der Kosten zur Ausrichtung der Aufstiegsrunde zahlen die teilnehmenden Mannschaften eine Teilnahmegebühr von **150 Euro**.

§ 10.2 Kosten für die Wettkämpfe der Punktspielrunde

- a) Die Ballkosten trägt der jeweilige Heimverein.
- b) Der Heimverein trägt die im Zusammenhang mit der Ausrichtung anfallenden Hallenkosten.

~~bis 15.06.2022:~~

~~e) Der Heimverein trägt die Kosten für die Schiedsrichter. Jeder Schiedsrichter erhält für seinen Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro und Fahrtkostenentschädigung von 30 Cent pro gefahrenem Kilometer.
Findet ein Wettkampf mit weniger Schiedsrichtern statt als gemäß § 4.9 vorgesehen, wird dem jeweiligen Heimverein durch die Gruppe SüdOst eine pauschale Schiedsrichtergebühr in Höhe von 65 Euro je fehlendem Schiedsrichter in Rechnung gestellt. Diese Gebühr ist zweckgebunden gemäß § 10.4 einzusetzen.~~

~~ab 01.07.2022:~~

- c) Die Kosten für Schiedsrichter werden pauschal auf alle Vereine umgelegt. Die Saisonpauschale ist von jedem Verein in zwei gleich hohen Raten zum 01.08. j.J. und zum 01.12. j.J. auf das Konto der Gruppe SüdOst (Volksbank Mittlerer Neckar, BLZ 612 901 20, Konto-Nr. 78881 005, IBAN DE70 6129 0120 0078 8810 05, BIC GENODES1NUE) zu überweisen. Eine Rück- oder Nachzahlung ist ausgeschlossen.

Die Saisonpauschale ergibt sich aus den über 3 Jahre gemittelten Kosten eingesetzter Schiedsrichter und wird Vereinen und BLV jeweils vor Saisonbeginn angegeben.

Jeder Schiedsrichter erhält für seinen Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~25 Euro~~ **35 Euro** und Fahrtkostenentschädigung von 30 Cent pro gefahrenem Kilometer zzgl. 2 Cent für jeden ~~dienstreisenden~~ **dienstreisenden** Mitfahrenden. Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf die in §3 GrFO (Verpflegungsmehraufwand, Tagegeld) geregelten Vergütungen. Sie sind aber durch den Heimverein im Zeitraum des Schiedsrichtereinsatzes - das bedeutet von Ankunft in bis Abreise aus der Spielorthalle - am dortigen Verkaufsstand zu verköstigen. Die jeweilige Abrechnung des Einsatzes ist bei der zentralen Abrechnungsstelle der Gruppe SüdOst innerhalb von 2 Wochen nach dem erfolgten Einsatz unter Nennung der Bankverbindung einzureichen. Die zentrale Abrechnungsstelle der Gruppe SüdOst wird Vereinen und BLV jeweils vor Saisonbeginn angegeben.

- d) Alle übrigen anfallenden Kosten trägt jeder Verein für sich.

§ 10.3 Kosten für die Aufstiegsrunde zur Regionalliga

- a) Die Federbälle sind von den teilnehmenden Mannschaften zu stellen. Die Ballkosten werden bei jedem Wettkampf zwischen den teilnehmenden Mannschaften geteilt; für die Aufteilung sind die Mannschaften verantwortlich.
- b) Der Ausrichter trägt die im Zusammenhang mit der Ausrichtung anfallenden Hallenkosten. Im Fall der Austragung erhält er eine Ausrichtungspauschale in Höhe von 450 Euro aus den Teilnahmegebühren. Fällt die Aufstiegsrunde aus, erhält der Ausrichter ein Ausfallgeld von 100 Euro. Darüber hinausgehende Kosten können auf Nachweis erstattet werden.
- c) Die Kosten für den Referee trägt die Gruppe SüdOst. Die Kosten für Schiedsrichter trägt die Gruppe SüdOst aus den Teilnahmegebühren. Jeder Schiedsrichter erhält für seinen Tageseinsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~50 Euro~~ **70 Euro** und Fahrtkostenentschädigung von 30 Cent pro gefahrenem Kilometer zzgl. *2 Cent für jeden dienstreisenden Mitfahrenden. Schiedsrichter haben keinen Anspruch auf die in §3 GrFO (Verpflegungsmehraufwand, Tagegeld) geregelten Vergütungen. Sie sind aber durch den Heimverein im Zeitraum des Schiedsrichtereinsatzes - das bedeutet von Ankunft in bis Abreise aus der Spielorthalle - am dortigen Verkaufsstand zu verköstigen.* Die jeweilige Abrechnung des Tageseinsatzes ist bei der zentralen Abrechnungsstelle der Gruppe SüdOst innerhalb von 2 Wochen nach dem erfolgten Einsatz unter Nennung der Bankverbindung einzureichen.
- d) Alle übrigen anfallenden Kosten trägt jeder teilnehmende Verein für sich.

§ 10.4 Verwendung zweckgebundener Einnahmen

~~bis 15.06.2022:~~

~~Die gemäß § 2.5, § 4.9, § 10.2, § 10.3 eingehenden, auf Schiedsrichter bezogenen Gebühren sind zweckgebunden im SR-Bereich einzusetzen. Werden z.B. gemäß § 4.9 verbandsfremde Schiedsrichter eingesetzt, kann der Heimverein im Fall unangemessen hoher Anreisekosten einen Zuschuss beantragen (ab 150 km Entfernung soll ein Zuschuss gewährt werden). Werden z.B. BLV-übergreifende Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt, können verbandsfremde Teilnehmer einen Zuschuss beantragen. Über Bezuschussungen verfügt der GrSpW nach Rücksprache mit den BLV-SchW.~~

~~ab 01.07.2022:~~

Die gemäß § 2.5, § 4.9, § 10.2 eingehenden, auf Schiedsrichter bezogenen Gebühren sind zweckgebunden im SR-Bereich einzusetzen. Dies betrifft insbesondere Einsatzabrechnungen von Schiedsrichtern. Werden z.B. BLV-übergreifende Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt, können verbandsfremde Teilnehmer einen Zuschuss beantragen. Über Bezuschussungen verfügt der GrSpW nach Rücksprache mit den BLV-SchW.

Nach Ablauf einer jeden Spielsaison können verbleibende Mittel als Prämie an die tatsächlich eingesetzten Schiedsrichter ausgeschüttet werden. Der Gruppentag der Gruppe SüdOst beschließt über die Höhe einer jeweiligen Prämie je Einsatz sowie die damit verbundene, verbleibende Rücklage zur Liquiditätssicherung anfallender SR-Kosten gemäß § 10.2, § 10.3 der Folgesaison.

§ 11 Verstöße

§ 11.1 Ordnungsgebühren

Für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser GrSpO werden gegen den jeweiligen Verein folgende Ordnungsgebühren festgesetzt:

a.a)	Zurückziehen einer Mannschaft zwischen Meldeabgabe bzw. Teilnahme an der Aufstiegsrunde und vor dem 1.7.	100 Euro
a.b)	Zurückziehen einer Mannschaft ab dem 1.7.	300 Euro
b.a)	Nichtantreten wg. § 6.3 und § 6.4 und daraus § 8.7. (Nicht genehmigter Spieler in der Aufstellung).	100 Euro
b.b)	Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Wettkampf, davon anteilig Ausfallkosten des Gegners 75,- Euro. Außerdem Übernahme der dem Gegner dadurch tatsächlich entstandenen Kosten (auf Nachweis) bis 150,- Euro	250 Euro
b.c)	Falsche Aufstellung	30 Euro
c)	Nichteinhalten von Melde- bzw. Abgabe- bzw. Zahlungsfristen	25 Euro
d)	Nichteinhalten von „Mindestanforderungen für die Durchführung von Wettkämpfen der Badminton-Regionalligen“ gem. Anlage I pro Einzelposition	10 Euro
e)	Verstoß gegen Bestimmungen über Mannschaftskleidung gemäß § 7.10 je Spieler	10 Euro
f)	Verstöße bei Punktspielen	
f.a)	Verspäteter Spielbeginn Gastmannschaft	25 Euro
f.b)	Verspäteter Spielbeginn Heimmannschaft	50 Euro
f.c)	Mannschaft bei Spielbeginn nicht komplett	25 Euro
f.d)	Nichtmelden oder verspätetes Melden des Spielergebnisses je Verstoß Spielergebnis innerhalb einer Stunde, Detailergebnisse (mit Namen der Schiedsrichter auf den Kommentarzeilen beim elektronischen Ergebnisdienst!). Anmerkung: Die Schiedsrichter müssen den Zeitpunkt des Spielendes im Spielbericht festhalten	40 Euro
f.e)	Verspätetes Absenden des Spielberichts Der Spielbericht muss spätestens 24 Stunden nach Spielende abgesendet werden.	40 Euro
f.f)	Spielbericht unvollständig bzw. nicht gemäß Anforderungen ausgefüllt	25 Euro
f.g)	Sonstige Verstöße des Vereins	nach Bedarf, min. 25 Euro
g)	Verstöße von Spielern einer beteiligten Mannschaft	
g.a)	Gelbe Karte (falls nicht zusätzlich eine rote Karte verhängt wurde)	20 Euro
g.b)	Rote Karte (je Vergehen)	40 Euro
g.c)	Disqualifikation	100 Euro
g.d)	Schiedsrichterbeleidigung (vor und nach dem Wettkampf, sofern nicht durch g.a), g.b), g.c) abgedeckt)	150 Euro

§ 11.2 Bei Disqualifikation

Bezüglich disqualifizierter Spieler gilt folgende Regelung:

- a) Vorgehen im aktuellen Wettkampf regelt § 8.5.
- b) Über die Folgen der Disqualifikation entscheidet der Regionalliga-Spielleiter in erster Instanz gemäß §1.5

Klarstellung: Erfolgt die Disqualifikation im Samstags- bzw. Freitagsspiel, ist der Spieler für das Sonntags- bzw. Samstagsspiel desselben Wochenendes spielberechtigt.

Werden an einem Tag zwei Spiele ausgetragen, gilt jedes Spiel als separater Spieltag.

§ 11.3 Rechtsfolgen

Für Geldstrafen gegen Einzelmitglieder des Verbandes haftet der Verein, bzw. die Vereinsabteilung, dem diese Mitglieder angehören.

Bei ausstehenden Melde- oder Ordnungsgebühren erfolgt vier Wochen nach Fristsetzung durch die GrSpO, die Rechnung oder den Strafbescheid eine erste Mahnung. Vier Wochen nach Fristsetzung der ersten Mahnung erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 5,- Euro und Benachrichtigung des zugehörigen BLV. Zwei Wochen nach Fristsetzung der zweiten Mahnung wird eine Sperre der beteiligten Spieler bzw. die Aussetzung des Spielbetriebs für den verursachenden Verein bei der Gruppe SüdOst sowie dem zugehörigen BLV eingeleitet. Die BLV sind verpflichtet, durch die Gruppe SüdOst ausgesprochene Sperren bzw. Aussetzung des Spielbetriebs umzusetzen. Darüber hinaus kann der GrSpW nach Rücksprache mit den (beim Mannschaftsspielbetrieb an der Staffel beteiligten) BLV-SpW ab dem Zeitpunkt der 1.Mahnung weitere Geldbußen in Höhe bis zu 150,- Euro aussprechen. Sperre bzw. Aussetzung des Spielbetriebs ist unverzüglich aufzuheben, wenn die entsprechenden Zahlungen eingegangen sind oder die Einzahlung nachgewiesen wird.

§ 12 Proteste

§ 12.1 Protestfrist

Proteste müssen innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis eines Protestgrundes („Protestfrist“) schriftlich beim Regionalliga-Spielleiter eingelegt und begründet werden. Sie müssen vom Wettkampf-Mannschaftsführer auf dem Spielbericht als „Protestvorbehalt“ bei Eintritt des Protestgrundes festgehalten werden, es sei denn, die Gründe, die zum Protest führen, werden erst später bekannt.

Klarstellung: Da § 1.4 und § 1.5 festlegt, dass die Überwachung der Einhaltung der GrSpO zu den Obliegenheiten des GrSpW, des Regionalliga-Spielers und des Staffelleiters gehört, dürfen GrSpW, Regionalliga-Spieler und Staffelleiter im Falle von Verstößen auch dann tätig werden, wenn kein Protest ausgesprochen wird.

§ 12.2 Gebühren

Die Gebühren betragen:

für Protest	50 Euro
für Widerspruch	75 Euro
für Klage	100 Euro

Sie sind innerhalb der Protestfrist auf das Konto der Gruppe SüdOst (Volksbank Mittlerer Neckar, BLZ 612 901 20, Konto-Nr. 78881 005, IBAN DE70 6129 0120 0078 8810 05, BIC GENODES1NUE) zu überweisen. Wird dem Protest stattgegeben, wird die Protestgebühr erstattet.

§ 12.3 Rechtsinstanzen

Über Proteste entscheidet der Regionalliga-Spielleiter in erster Instanz gemäß § 1.5. Über Widersprüche entscheiden der GrSpW und die BLV-SpW gemeinsam gemäß § 1.7.

§ 13 Abschlussbestimmungen

§ 13.1 Inkrafttreten

Diese Gruppenordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

§ 13.2 Gültigkeit

Die GrSpO ist gültig für den Mannschafts- und Turnierspielbetrieb der Gruppe SüdOst.

§ 13.3 Änderungen

Änderungen der GrSpO sowie der Anlagen bedürfen des Beschlusses des Gruppentages der Gruppe SüdOst.

Anlage I zur GrSpO

Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Wettkämpfen der Regionalliga SüdOst

Mindestanforderungen

- 2 Spielfelder entsprechend Regel 1 der Badminton-Spielregeln
- Netze in technisch und maßgerecht einwandfreiem Zustand
- Eine ausreichende Anzahl anerkannter Federbälle
- Tribüne oder mind. 25 sonstige Sitzmöglichkeiten für Zuschauer
- Zwischenstandsanzeige für Wettkampf
- 2 Zähltafeln (Spielstandsanzeigen)
- Bedienung der Zähltafeln
- Organisationstisch in der Halle
- Stühle im Organisationsbereich
- Spielberichtsformular-Block mit Durchschlagpapier
- Schiedsrichterzettel
- Schreibunterlage für Schiedsrichter
- Schreibgeräte
- Mappe mit Mannschaftsunterlagen
- Gruppenspielordnung
- Badminton-Spielregeln und „Anweisungen für Technische Offizielle“
- Schiedsrichterstuhl an jedem Spielfeld
- Stühle für Linienrichter in ausreichender Zahl

Empfehlungen

- Bedienung der Zwischenstandsanzeige
- Lautsprecheranlage
- Gekennzeichneter Aufenthaltsbereich in der Halle für Gastmannschaft
- Gekennzeichneter Aufenthaltsbereich in der Halle für Heimmannschaft
- Abschließbare Umkleieräume
- Papierkörbe/Müllbeutel
- Blumenschmuck/Fahnen
- Plakate
- Frankierte Umschläge zum Versenden des Spielberichts an den jeweiligen Staffelleiter
- Telefon in der Halle
- Vormusik
- Werbereiter/Werbeflächen
- Theke mit Kaffee und Kuchen oder sonstige Restauration
- Kasse/Eintrittskarten

Anlage II zur GrSpO

Ergänzungsbestimmungen für Schiedsrichter bei Wettkämpfen der Regionalliga SüdOst

1. Einsatz von Schiedsrichtern

- 1.1 Die von den BLV gemäß § 4.9 eingesetzten Schiedsrichter dürfen nicht aus den unmittelbar am jeweiligen Wettkampf beteiligten Vereinen kommen (Ausnahmen regelt Anlage II 4.) Der SchW des BLV hat bei der Einteilung dafür Sorge zu tragen, dass im Hinblick auf die aufgrund § 10.2 c) anfallende Fahrtkostenentschädigung, keine unangemessenen Anreiseentfernungen anfallen.
- 1.2 Ein Schiedsrichter soll pro Saison bei einer Mannschaft nur in begrenztem Umfang zum Einsatz kommen.
- 1.3 Beide Schiedsrichter sollen 45 Minuten vor der offiziellen Anfangszeit zum Zweck der Hallenabnahme eintreffen.

2. Aufgaben und Befugnisse des „verantwortlichen Leiters“ gemäß § 4.9 (Bei Regionalliga-Aufstiegsrunde: Referee)

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Dem „verantwortlicher Leiter“ gemäß § 4.9 obliegt gemäß § 7.2 die Hallenabnahme (Minimalforderungen: Lichte Höhe; 2 beispielbare Standardfelder; Netze; Sicherheitsabstände) sowie gemäß § 4.5 die Überwachung der gesamten Veranstaltung einschließlich des äußeren Rahmens.
- 2.1.2 Der „verantwortliche Leiter“ gemäß § 4.9 kann der Austragung eines Wettkampfes (betrifft § 4.5) die Zustimmung nur dann verweigern, bzw. eine begonnene Begegnung nur dann abbrechen, wenn eine regelgerechte Durchführung der einzelnen Spiele nicht möglich erscheint, bzw. nicht mehr möglich ist (Mängel an Halle, Spielfeld, Netz, Abständen; Nichtvorhandensein einer ausreichenden Anzahl von spielbaren Bällen; Zuschauer-ausschreitungen; Spielerausschreitungen;...). Er hat über die Vorkommnisse innerhalb dreier Tage einen Bericht an den jeweiligen Regionalliga-Spielleiter anzufertigen.

Verstöße gegen die Hallenausstattung verhindern nicht die Austragung des Wettkampfes. Sie sind lediglich auf dem Spielberichtsformular oder in einem eigenen Bericht darzulegen. Nach Kenntnis der Mängel sind die Betroffenen zunächst aufmerksam zu machen, um ihnen Gelegenheit zu geben, den Anforderungen nachzukommen.

2.2 Aufgaben im Rahmen des Wettkampf-Ablaufes

2.2.1 Vor dem Wettkampf

- a) Kollegiale Absprache:
 - Hallenhöhe; Wiederholung/Fehler
 - Aufwärm-/Einschlagzeitregelung; Ballpräparation (§ 7.7 und Anlage II 3.2)
 - Festhalten der Uhrzeit bei Spielbeendigung auf dem Schiedsrichterzettel
 - Verletzungsregelung (siehe § 7.8)
 - Beachtung der Bestimmungen über mannschaftseinheitliche Kleidung (§ 7.10)
 - Zuordnung der zu leitenden Spiele

- b) Kontaktaufnahme zu den Wettkampf-Mannschaftsführern:
- Erfragen des Namens gemäß § 7.1
 - Erfragen der vorgesehenen Mannschaftskleidung (gemäß § 7.10)
- c) Überwachung des äußeren Rahmens in Bezug auf die „Mindestanforderungen und Empfehlungen für die Durchführung von Wettkämpfen der Regionalliga SüdOst“ gemäß § 4.5 und Anlage I zur GrSpO
- Hinweis bei sich ankündigenden Versäumnissen
- d) Entgegennahme der verdeckten Mannschaftsaufstellungen gemäß § 7.3:
- Kontrolle der Richtigkeit im Hinblick auf die in § 6.2 (= Anzahl aufgeführter Spieler) und § 6.5 (höchstens 2 Spiele pro Spieler) festgelegten Kriterien unter Aufrechterhaltung der Verdeckung. Ggf. bei den Wettkampf-Mannschaftsführern sofortige (= in Anwesenheit) Korrektur erbitten.
- Eintragen der Mannschaftsaufstellungen ins Spielberichtsformular
 - Absprechen der (vermutlichen) Spielreihenfolge mit den Wettkampf-Mannschaftsführern
 - Identität der Spieler feststellen (Diese kann von den Mannschaftsführern auch durch Personalausweis/Pass oder Führerschein nachgewiesen werden)
- e) Aufforderung an den Heimverein, gemäß § 7.4 die Präsentation der Mannschaften vorzunehmen.
- f) Ggf. Vermerkung von Verspätungen auf dem Spielbericht (gemäß § 7.5).

2.2.2 Nach dem Wettkampf

- a) Meldung von Verstößen gegen die „Mindestanforderungen,, oder sonstige Bestimmungen der GrSpO an den jeweiligen Regionalliga-Spielleiter.
- b) Spielbericht fertig stellen, **Wettkampfbende (Uhrzeit) eintragen**, unterschreiben und von den Wettkampf-Mannschaftsführern unterschreiben lassen.

3. Aufgaben der Schiedsrichter

- 3.1 Die Schiedsrichter haben sicherzustellen, dass der Wettkampf sportlich, fair und nach den amtlichen Spielregeln sowie den Bestimmungen der GrSpO durchgeführt wird. Sie haben die alleinige Entscheidungsgewalt über jegliche Vorkommnisse während der Spiele.
- 3.2 Die Schiedsrichter haben durch Kontrolle der Pausenzeiten Verzögerungen beim Ablauf des Wettkampfes entgegenzuwirken. § 7.7 verpflichtet alle Beteiligten, für einen zügigen Beginn eines jeden einzelnen Spiels zu sorgen. Der offizielle Aufruf des Spiels erfolgt durch den zuständigen Schiedsrichter und ggf. noch durch den Hallensprecher nach Aufforderung durch den Schiedsrichter. Von diesem Aufruf bis zum Wettkampfbeginn sollen nicht mehr als 10 Minuten vergehen. In dieser Zeit fällt auch die Präparation der Bälle, sie kann allerdings vom Schiedsrichter in die Zeit vor dem Aufruf verlagert werden. Er kann dazu einen der jeweiligen Spieler auffordern.

Festlegung: Frühestens 15 Minuten nach dem offiziellen Aufruf kann eine Disqualifikation wegen Nichtantretens erfolgen.

- 3.3 Die Schiedsrichter haben das Tragen einheitlicher Spielkleidung gemäß § 7.10 zu überwachen. § 7.4 lässt durch die Verwendung des Begriffes „sportgerechte Kleidung“ ausdrücklich die Möglichkeit zu, dass die Mannschaft im Falle des Nichtvorhandenseins von einheitlichen Trainingsanzügen bei der Präsentation in Hemden und Shorts/Röcken antreten kann.

In § 7.10 ist ausdrücklich festgelegt, dass sämtliche Spiele in mannschaftseinheitlicher Kleidung durchzuführen sind. Es ist also nicht nur Einheitlichkeit der Doppelpaarungen gefordert. Wird für einen Schiedsrichter erkennbar, dass gegen diese Bestimmungen verstoßen werden könnte, so sollen sie die Betroffenen aufmerksam machen. Geschieht dies nicht, können sich die Spieler darauf jedoch nicht berufen, da die Verantwortung für einheitliche Spielkleidung ausschließlich bei den Spielern selbst liegt. Hat ein Spiel bereits begonnen, darf es zum Zwecke des Umziehens nicht unterbrochen werden. Das Vermerken von Verstößen gegen die Bestimmungen über Mannschaftskleidung ist nicht ins Ermessen der Schiedsrichter gestellt, da § 7.10 dies mit einer „Muss-Vorschrift“ ausdrücklich von ihnen verlangt.

- 3.4 Hinwirken auf das Vorhandensein einer stets ausreichenden Anzahl spielfähiger Bälle.
- 3.5 Spielergebnisse in Spielbericht eintragen.
- 3.6 Entgegennahme von Meldungen über Einwechslungen vorgesehener Ersatzspieler (gemäß § 6.10 und § 7.12). Die Schiedsrichter üben bezüglich der Richtigkeit dieser Einwechslungen keine Kontrollfunktion aus, entsprechenden Aufforderungen der Wettkampf-Mannschaftsführer ist nachzukommen. Da § 7.12 Einwechseln ausdrücklich nur bis zum „offiziellen Aufruf“ gestattet, ist es bei Verletzungen, die sich ein Spieler ggf. zwischen Aufruf und Spielbeginn zuzieht, nicht mehr möglich. In einem solchen Fall würde § 8.4 anzuwenden sein.

4. Nichterscheinen

Beim Nichterscheinen eines oder mehrerer Schiedsrichter (siehe auch § 6 DBV-SRO) ist folgendermaßen vorzugehen:

- a) Ist nur ein Schiedsrichter erschienen, versucht er, aus den Reihen der Zuschauer einen neutralen bestätigten Schiedsrichter zu finden.
- b) Ist dies nicht möglich, versucht er aus den Reihen der beteiligten Vereine einen bestätigten Schiedsrichter zu finden.
- c) Ist dies nicht möglich, haben die Wettkampf-Mannschaftsführer ihm Personen zu benennen, die Schiedsrichterfunktionen ausüben. Sie sind von ihm als „verantwortlichem Leiter“ abwechselnd auf dem zweiten Spielfeld einzusetzen.
- d) Ist überhaupt kein Schiedsrichter erschienen, werden die unter a) bis c) beschriebenen Vorgänge sinngemäß vom Heimverein ausgeführt. Der Wettkampf läuft ohne „verantwortlichen Leiter“ gemäß § 4.9 ab.

5. Linienrichter

Den Schiedsrichtern wird empfohlen, mit Linienrichtern ihres Vertrauens zusammenzuarbeiten. Diesen ist vom Heimverein jeweils eine Sitzgelegenheit mit Lehne zur Verfügung zu stellen, sowie freier Eintritt zu gewähren.

Anlage III zur GrSpO

Durchführungsbestimmungen zu den Einzelmeisterschaften der Gruppe SüdOst

(Aktive, Junioren und Senioren)

1. Die Einzelmeisterschaften der Gruppe SüdOst werden jährlich der Terminplanung des DBV entsprechend ausgetragen. Sie sind gleichzeitig ein Qualifikationsturnier für die Deutschen Einzelmeisterschaften (DEM).
2. Die Einzelmeisterschaften der Gruppe SüdOst unterliegen der Aufsicht durch den GrSpW. Zur Ausrichtung ist jeder BLV verpflichtet. Die Reihenfolge der Ausrichtung ist:
Aktive O19: Baden-Württemberg - Bayern (2004) - Sachsen
Junioren U22: Baden-Württemberg (2004) - Bayern - Sachsen
Senioren O35-O75: Baden-Württemberg (2004) - Bayern - Sachsen
3. Der Ausrichter übernimmt alle Pflichten, die sich aus der DBV-Spielordnung, Anlage III: Turnierbestimmungen Teil 1 ergeben. Der Ausrichtervertrag ist vom jeweiligen BLV mit dem Ausrichter abzuschließen.
Die jeweiligen Ausrichter sind verpflichtet, mindestens 25% der Meldegebühren wieder an die Spieler auszuschütten. Die Art der Ausschüttung (Preisgeld, Sachpreise, etc.) obliegt dem Ausrichter.
Wird darüber hinaus die Ballmarke vom Ausrichter vorgeschrieben, sind die Spielbälle für sämtliche Finalsspiele (mit Ausnahme der Senioren O35-O75) durch den Ausrichter zu stellen.
4. Die Einzelmeisterschaften der Gruppe SüdOst werden in den Disziplinen Damen- und Herreneinzel, Damen- und Herrendoppel und gemischtes Doppel ausgespielt. Rechtsgrundlage bildet die DBV-Spielordnung in Verbindung mit der DBV-Spielordnung, Anlage III: Turnierbestimmungen Teil 1.
5. Die Sieger der einzelnen Disziplinen erhalten den Titel:
"SüdOstdeutscher Badminton Meister im.....".
Die Verlierer des Semifinales belegen die Plätze 3.
6. Teilnahmeberechtigt sind alle fristgerecht gemeldeten Spieler deutscher Staatsangehörigkeit mit gültiger Spielerlaubnis eines BLV der Gruppe SüdOst.
Der GrSpW kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der gemeldete Spieler nachweislich über eine gültige Spielerlaubnis im Ausland verfügt, Mitglied eines über die BLV der Gruppe SüdOst angeschlossenen Vereins ist und seine zuletzt gültige deutsche Spielerlaubnis auf einen über die BLV der Gruppe SüdOst angeschlossenen Verein ausgestellt war.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit gültiger Spielerlaubnis eines BLV der Gruppe SüdOst können auf Antrag beim GrSpW zur Teilnahme zugelassen werden, wenn sie nachweislich seit mindestens 12 Monaten über eine gültige Spielerlaubnis im Geltungsbereich des DBV verfügen und seit mindestens 12 Monaten ihren Hauptwohnsitz im Geltungsbereich des DBV haben.

Darüber hinaus gelten folgende Teilnahmebeschränkungen *bei Austragung auf mindestens 9 Standardspielfeldern* :

- ~~Im Einzel je BLV bis zu sechzehn Teilnehmer. Zusätzlich können insgesamt bis zu zehn Einzelplätze vergeben werden, sofern ein Platz unter den ersten vierzig in der per Meldeschluss gültigen DBV-Rangliste nachgewiesen werden kann.~~
- ~~Im Doppel je BLV bis zu sechzehn Doppel. Zusätzlich können insgesamt bis zu acht Doppelplätze vergeben~~

~~werden, sofern ein Platz unter den ersten vierzig in der per Meldeschluss gültigen DBV-Rangliste nachgewiesen werden kann.~~

- O19: HE 14, DE 9, HD 9, DD, 6, GD 9
- U22: vorerst ohne Beschränkung
- O35-O75: sollten die Meldezahlen die vorhandenen Hallenkapazitäten übersteigen, legt der GrSpW in Abstimmung mit den BLV-SpW Teilnahmebeschränkungen fest.

Zusätzlich können je Disziplin insgesamt 5-6 Startplätze vergeben werden, sofern jeweils ein Platz unter den ersten vierzig in der per Meldeschluss gültigen DBV-Rangliste nachgewiesen werden kann.

Bei abweichenden Spielfeldzahlen kann die Teilnahmebeschränkung angepasst werden.

- Die Einzelmeisterschaften der Gruppe SüdOst werden grundsätzlich im einfachen KO-System durchgeführt. Bei Bedarf kann der Turnierausschuss Gruppenspiele festlegen oder Altersklassen zusammenlegen. Bei Zusammenlegung von Altersklassen werden die Urkunden für jede Altersklasse separat vergeben.
- Meldestelle ist der jeweilige SpW oder Altersklassen-Wart des BLV.
- ~~Meldet ein BLV weniger als 16 Teilnehmer in einer Disziplin~~ Schöpft ein BLV seine Quotenplätze nicht vollständig aus, können die freien Plätze durch die anderen BLV aufgefüllt werden. Die Reihenfolge richtet sich nach der Austragung der Einzelmeisterschaften der Gruppe SüdOst aus Punkt 2, beginnend beim ausrichtenden Landesverband. Der GrSpW informiert die BLV über die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme.
- Die Anzahl der Qualifikationsplätze für die DEM wird vom DBV festgelegt.
Befinden sich unter diesen Qualifizierten schon für die DEM startberechtigte Spielerinnen oder Spieler oder nehmen qualifizierte Spielerinnen oder Spieler an der DEM nicht teil, dann bestimmen die BLV-SpW bzw. Altersklassen-Warte zusammen mit dem GrSpW weitere Teilnehmer an der DEM.
- Grundlage für das "Setzen" ist die nachgewiesene Spielstärke unter Berücksichtigung der DBV-Rangliste und der Landesmeister. Freilose-Rasten erhalten zuerst die gesetzten Spielerinnen oder Spieler in der Reihenfolge der Setzliste.
- Dem die Einzelmeisterschaften der Gruppe SüdOst ausrichtenden BLV bleibt es vorbehalten, die Ballmarke für das jeweilige Turnier festzulegen. Die zugelassenen Ballsorten ergeben sich aus §4.6 der GrSpO.
- Die Meldegebühren pro Spieler und Disziplin betragen 8,- Euro.
Für medizinische Betreuung (Physiotherapeut) wird eine Umlage pro Spieler in der Ausschreibung festgelegt. Meldegebühren und Umlage werden vom Ausrichter verbandsweise in Rechnung gestellt.
- Spieler, die trotz Meldung zu Einzelmeisterschaften der Gruppe SüdOst unentschuldigt nicht antreten, sind für die nächsten Einzelmeisterschaften der Gruppe SüdOst gesperrt. Dies gilt auch bei zeitgleicher Teilnahme an einer anderen Veranstaltung.
- Der GrSpW legt die Meldetermine für die beteiligten BLV zu DM O19, U22 und O35 fest. Dieser sollte - sofern mit den Meldevorgaben des DBV vereinbar - frühestens 10 Tage nach Beendigung der jeweiligen SODM liegen. Die beteiligten BLV legen die Meldetermine für Vereine zu DM O19, U22 und O35 einheitlich innerhalb der durch den GrSpW benannten Meldefrist fest. Sofern sich die BLV nicht auf einen einheitlichen Meldetermin verständigen können, ist dieser zur halben Frist des GrSpW anzusetzen.

Meldetermine für Vereine und BLV werden in den Ausschreibungen zur jeweiligen SODM veröffentlicht.